

Antrag

der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Piratenfraktion

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (Fraktionsgesetz – FraktG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (Fraktionsgesetz – FraktG) Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (Fraktionsgesetz – FraktG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 874), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 6 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Im Falle der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 48 der Verfassung von Berlin, einer Enquete-Kommission nach Artikel 44 Abs. 3 der Verfassung von Berlin oder eines Sonderausschusses haben die Fraktionen Anspruch auf zusätzliche finanzielle Mittel für Fraktionsmitarbeiter und Fraktionsmitarbeiterinnen nach Maßgabe des Haushaltsplans

und des Einsetzungsbeschlusses des Abgeordnetenhauses. Die Höhe des Anspruchs ist auf die Summe der Mittel für eine Vollzeitstelle je Fraktion und Haushaltsjahr begrenzt. Während der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses, der Enquetekommission oder des Sonderausschusses nicht zweckentsprechend in Anspruch genommene Mittel sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit an das Land Berlin zurückzuzahlen.“

Artikel II **Übergangsregelung**

Für Sonderausschüsse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des § 8 Abs. 6 FraktG bereits eingesetzt wurden und noch nicht beendet sind, ist ein erneuter Einsetzungsbeschluss durch das Abgeordnetenhaus zu fassen.

Artikel III **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Zu Art. I:

Nach bisheriger Fassung des Fraktionsgesetzes ist es möglich, die Fraktionen für ihre Arbeit in Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen mit zusätzlichen Personalmitteln auszustatten. Eine solche Regelung ist dagegen für die Arbeit in Sonderausschüssen nicht vorgesehen.

Der Gegenstand eines Sonderausschusses ist nicht die reguläre Gesetzgebungsarbeit des Landesparlaments oder die parlamentarische Kontrolle der Exekutive, sondern ein außerplanmäßiger Sondertatbestand, der zusätzlich einer parlamentarischen Behandlung unterzogen werden soll. Wie jede zusätzliche Aufgabe erfordert auch diese die Bereitstellung entsprechender Ressourcen. Da davon auszugehen ist, dass die reguläre Ausstattung der Fraktionen als angemessen – und keinesfalls als Überausstattung – anzusehen ist, ergibt sich, dass es den Fraktionen in der Regel nicht möglich sein kann, die zusätzlichen Aufgaben eines Sonderausschusses mit ihrer regulären Personalausstattung zu bearbeiten, ohne andere Aufgabengebiete zu vernachlässigen.

Eine Änderung des Fraktionsgesetzes, die es dem Abgeordnetenhaus ermöglicht, durch Einsetzungsbeschluss auch Sonderausschüsse mit notwendigen Ressourcen auszustatten, ist deshalb geboten.

Zu Art. II:

Um einer möglicherweise nicht ausreichenden Ausstattung der Fraktionen für aktuell eingesetzte Sonderausschüsse begegnen zu können, sollte das Abgeordnetenhaus auf Grundlage des geänderten Fraktionsgesetzes überprüfen, ob und in welchem Umfang finanzielle Mittel den Fraktionen zusätzlich zur Verfügung zu stellen sind.

Berlin, d. 18. April 2012

U. Wolf Doering
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Pop Lux
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Baum Delius
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion